



S P I T E X
Hilfe und Pflege zu Hause

Spitex Gelterkinden und Umgebung

STATUTEN

I. **Allgemeines**

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen 'Spitex Gelterkinden und Umgebung' besteht mit Sitz in Gelterkinden ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- 2 Der Verein ist Mitglied des Spitex-Verbandes Basel-Landschaft.
- 3 Der Verein kann Mitglied anderer Institutionen werden, wenn dies seinen Interessen und Zielsetzungen entspricht.

Art. 2 Zweck

- 1 Der Verein gewährleistet – im Sinne des kantonalen Gesundheitsgesetzes und des Gesetzes über die spitalexterne Haus- und Krankenpflege (Spitex-Gesetz) – die fachgerechte, bedarfsorientierte Hilfe und Pflege zu Hause. Sie soll Personen, die wegen Alter, Behinderung oder Krankheit auf besondere Dienstleistungen angewiesen sind, ermöglichen, selbstbestimmt in ihrem Wohnbereich zu verbleiben, sofern nicht medizinische oder andere Umstände – wie ein unverhältnismässiger Aufwand – einen Heim- oder Spitaleintritt erfordern.
- 2 Die Einzelheiten der Rechte und Pflichten werden durch Leistungsvereinbarungen mit den tragenden Gemeinden geregelt.

II. **Mitgliedschaft**

Art. 3 Der Verein besteht aus Mitgliedern.

- 1 Mitglied können natürliche sowie juristische Personen sein.
- 2 Die Tarifgestaltung sieht vor, dass im Tätigkeitsgebiet wohnhafte Mitglieder Anspruch auf Ermässigung auf einzelne nicht kassenpflichtige Spitex-Dienstleistungen haben. Diese Ermässigung erstreckt sich auf im gleichen Haushalt lebende Personen.
- 3 Die Mitglieder verpflichten sich zur Entrichtung eines jährlichen Mitgliederbeitrages.
- 4 Der Beitritt ist jederzeit möglich.
- 5 Neueintretende bezahlen den vollen Jahresbeitrag.
- 6 Mit dem Beitritt werden die Statuten anerkannt.
- 7 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Jahresbeitrages.
- 8 Jedes Mitglied hat ein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Bei Beendigung der Mitgliedschaft während des Vereinsjahres besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.
- 2 Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Wegzug
 - c) Ausschluss
 - d) Tod

Art. 5 Austritt

- 1 Der Austritt oder der Ausschluss eines Mitgliedes während des Vereinsjahres befreit nicht von der Bezahlung des Jahresbeitrages.
- 2 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 6 Wegzug

Bei Wegzug aus dem Betreuungsgebiet des Vereins erlischt die Mitgliedschaft sofort.

Art. 7 Ausschluss

- 1 Der Vorstand kann nach vorangehender Mahnung Mitglieder ausschliessen, die ihren Beitrag länger als ein Jahr nicht bezahlt haben oder die in schwerwiegender Art gegen die Interessen des Vereins verstossen.
- 2 Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen seit Zustellung des Beschlusses schriftlich zuhanden der Mitgliederversammlung Beschwerde erheben.

III. Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsleitung
- d) die Revisionsstelle

a) Mitgliederversammlung

Art. 9 Einberufung und Antragsverfahren

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.
- 2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand, von der Revisionsstelle oder von mindestens 1/5 der Mitglieder verlangt werden.
- 3 Die Einladung erfolgt vom Vorstand mindestens 20 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden.
- 4 Allfällige Anträge sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 10 Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung

- 1
 - a) Aufsicht über die anderen Vereinsorgane
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
 - c) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
 - d) Entlastung der Organe
 - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - f) Kenntnisnahme des Budgets
 - g) Wahl der frei wählbaren Vorstandsmitglieder, des Präsidiums und der Revisionsstelle
 - h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
 - i) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - k) Beschwerdeentscheide in Sachen Mitgliederausschluss
 - l) Erlass und Änderung der Statuten
 - m) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
 - n) Beschlussfassung über Fusionen
 - o) Abberufung der frei wählbaren Vorstandsmitglieder

- 2 Die Mitgliederversammlung beschliesst und wählt in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.
- 3 Zur Statutenänderung und zur Auflösung sowie zu Fusionen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 4 Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, ist ausserdem durch die Mitgliederversammlung der Vorstand oder ein Liquidator mit der Durchführung zu beauftragen.

b) Vorstand

Art. 11 Der Vorstand umfasst insgesamt 9 bis 11 Vorstandssitze.

- 1 5 Vorstandsmitglieder können aus den Vereinsmitgliedern gewählt werden, ausgenommen die juristischen Personen.
- 2 Mitglieder, die in einem Angestelltenverhältnis oder in einer selbständigen Tätigkeit einer nicht öffentlichen Spitexorganisation stehen, sind nicht in Vereinsorgane wählbar
- 3 Die Behörden der angeschlossenen Gemeinden haben Anrecht auf 4 bis 6 Vorstandssitze, wobei immer je 1 Sitz auf die Gemeinden Gelterkinden und Ormalingen entfällt. Die weiteren Vorstandssitze haben sich auf die angeschlossenen Gemeinden zu verteilen, wobei die Gemeinden Anwil, Hemmiken, Rothenfluh insgesamt 1 Sitz im Vorstand beanspruchen können.
- 4 Delegierte Vorstandsmitglieder unterstehen nicht der Wahl durch die Mitgliederversammlung.
- 5 Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst. Die gewählten Vorstandsmitglieder stellen das Präsidium.
- 6 Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Entstehende Vakanz während der Amtszeit kann der Vorstand für das laufende Vereinsjahr selbst neu besetzen.
- 7 Der Vorstand bildet das leitende Organ des Vereins. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen alle Aufgaben und Befugnisse, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

c) Ausschüsse

- Art. 12** Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben, aus seiner Mitte oder unter Einbezug von Drittpersonen, temporäre oder dauernde Ausschüsse mit von ihm umschriebenen Aufgaben und Kompetenzen bilden.
- 1
 - 2 An Sitzungen von dauernden Ausschüssen, die der Geschäftsführung dienen, haben die Mitglieder der SPITEX-Leitung mit beratender Stimme teilzunehmen.
 - 3 Über die Tätigkeit des Ausschusses ist der Vorstand zu informieren.

d) Geschäftsleitung

- Art. 13** Die Geschäftsleitung gewährleistet die operative Führung gemäss Stellenbeschrieb.

e) Revisionsstelle

Art. 14

- 1 Mit der Revision wird eine anerkannte Treuhandfirma beauftragt.
- 2 Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar.
- 3 Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung. Sie erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht und empfiehlt die Genehmigung oder

- 4 Verweigerung der Jahresrechnung.
Die Revisionsstelle ist befugt, jederzeit Kontrollen durchzuführen und Einsicht in die Protokolle und Bücher zu nehmen.

Art. 15 Vereinsjahr

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

IV. Finanzen

Art. 16 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins sind:

- a) Mitglieder- und Gönnerbeiträge
- b) Einnahmen aus Dienstleistungen
- c) Beiträge der öffentlichen Hand
- d) Spenden, Legate und andere Zuwendungen
- e) Vermögenserträge

Art. 17 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder zahlen jährlich den festgesetzten Mitgliederbeitrag.

Art. 18 Beiträge der öffentlichen Hand

- 1 Die von den Gemeinden zu leistenden Beiträge werden in separaten Leistungsvereinbarungen geregelt.
- 2 Die Gleichbehandlung unter den Gemeinden ist zu gewährleisten.

Art. 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 20 Statuten

Eine Änderung der Statuten ist jederzeit möglich.

Art. 21 Auflösung des Vereins

- 1 Wurde die Auflösung des Vereins beschlossen, so ist die Durchführung derselben unverzüglich oder auf den beschlossenen Termin hin auszuführen.
- 2 Verbleibendes Vermögen ist nach Abschluss der Auflösung einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu übergeben.
Kann dies nicht unmittelbar geschehen, so verwalten die angeschlossenen Gemeinden bis dahin das Restvermögen treuhänderisch.

Art. 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Sissach.

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 28. Oktober 2010 genehmigt und treten auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 3. Mai 2001.

Der Präsident:
Erich Ritzmann



Die Vizepräsidentin:
Erika Rüegg-Handschin

